



Ausführungsbestimmungen zu den §§ 34 und 39 des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch (Zuständigkeit der Abteilungsvorstände für die Antragstellung bei Gemeindeaufgaben)

Stadtratsbeschluss vom 27. Februar 1969¹

Die Zuständigkeit der Abteilungsvorstände für die Antragstellung bei Gemeindeaufgaben gemäss den §§ 3.1, und 39 des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch vom 2. April 1911² wird wie folgt geregelt:

1. Der Polizeivorstand stellt dem Stadtrat Antrag für die Erhebung einer Klage auf Auflösung eines Vereins wegen widerrechtlicher oder unsittlicher Zwecke (Art. 78 ZGB).
2. Die Aufsicht über Stiftungen, die nach ihrer Bestimmung der Gemeinde angehören (Art. 84 ZGB) wird dem Finanzvorstand übertragen; er hat dem Stadtrat Antrag zu stellen, wenn Massnahmen gegen zweckwidrige Verwendung des Stiftungsvermögens anzuordnen sind.
3. Der Stadtpräsident stellt dem Stadtrat Antrag darüber, ob Einspruch gegen eine beabsichtigte Ehe oder ob Ehenichtigkeitsklage zu erheben sei, sofern ein Nichtigkeitsgrund im Sinne von Art. 120 Ziff. 2 und 3 ZGB (Geisteskrankheit, Urteilsunfähigkeit, Blutverwandtschaft oder Schwägerschaft) vorliegt.
4. Der Stadtschreiber stellt dem Stadtrat Antrag, ob Einspruch gegen eine beabsichtigte Ehe oder ob Ehenichtigkeitsklage zu erheben sei, sofern ein Nichtigkeitsgrund im Sinne von Art. 120 Ziff. 1 und 4 ZGB (Bigamie oder Bürgerrechtsehe) vorliegt. Der Stadtschreiber beantragt ferner dem Stadtrat die Anfechtung der Ehelichkeit oder der Ehelicherklärung eines Kindes sowie die Anfechtung der Anerkennung eines ausserehelichen Kindes in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen (Art. 256, 262 und 306 ZGB: Wahrnehmung der Rechte der Stadt Zürich als Heimatgemeinde).
5. Der Stadtratsbeschluss Nr. 1671 vom 28. Dezember 1911 wird aufgehoben.

¹ BS 1, 165.

² ZG 6, 3.